



Abteilung 13

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

GZ: ABT13-11.10-476/2017-16

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ggst.: Josef und Christina Neuhold, St. Veit in der Südsteiermark  
Errichtung eines Stallgebäudes mit 850 Mastschweineplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 9. Jänner 2018

**Josef und Christina Neuhold, St. Veit in der Südsteiermark  
Errichtung eines Stallgebäudes mit 850 Mastschweineplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Juli 2017 von Josef und Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef und Christina Neuhold „Errichtung eines Stallgebäudes mit 850 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. haben Josef und Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
26 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 161,20

**Gesamtsumme:** € 174,70

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 19. Juli 2017
	26x € 3,90	€ 101,40	für die Beilagen 3, 7, 8, 9, 10, 11 und 13
	4x € 7,80	€ 31,20	für die Beilagen 1 und 2
	<u>8x € 21,80</u>	<u>€ 174,40</u>	für die Beilagen 4, 5, 6 und 12

**Gesamtsumme:** € 321,30

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 2013, GZ: ABT13-11.10-247/2012-13, wurde auf Grund des Antrages von Josef und Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef und Christina Neuhold „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1936 Mastschweinen auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach Angabe der Projektwerber in der Eingabe vom 19. Juli 2017 soll dieses Vorhaben nicht realisiert werden.

**II.** Mit der Eingabe vom 19. Juli 2017 hat die LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags von Josef und Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef und Christina Neuhold „Errichtung eines Stallgebäudes mit 850 Mastschweineplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von den Antragstellern wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan vom 16. Juni 2017, Plannummer 01/02, erstellt von der LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 1)
- Einreichplan vom 16. Juni 2017, Plannummer 02/02, erstellt von der LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 2)
- Baubeschreibung, Angaben über die Bauplatzzeichnung und agrartechnische Stellungnahme, jeweils vom 16. Juni 2017 (Beilage 3)
- Systembeschreibung Spotmix Multiphasen – Restlosfütterung (Beilage 4)
- Montage- und Betriebsanleitung Strohmatic (Beilage 5)
- Montage- und Betriebsanleitung Pendel- und Faltschieber mit Seilantrieb (Beilage 6)
- Windklimatisches Gutachten der ZAMG vom 16. Jänner 2013 (Beilage 7)
- Anrainerverzeichnis (Beilage 8)
- Bestätigung der Kiendler GmbH vom 20. Juli 2015 betreffend die Energieversorgung (Beilage 9)
- Bestätigung der Firma Hofer vom 21. Juli 2015 betreffend die Wasserversorgung (Beilage 10)
- Feuertechnische Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Leitersdorf (Beilage 11)
- Hydrogeologisches Gutachten der Geologie & Grundwasser GmbH vom Juli 2015 (Beilage 12)
- Geotechnisches Gutachten von DI Reinhard Pötscher vom 15. April 2016 (Beilage 13)

**III.** Auf Ersuchen der Behörde hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan am 25. Juli 2017 mitgeteilt, dass das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling, nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

**IV.** Mit Schreiben vom 8. und 16. August 2017 wurde die Baubehörde um Mitteilung ersucht, ob es im Umkreis von ca. 500 m bzw. ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben – im Sinne der Z 43 des Anhanges 1 UVP-G 2000 - gleichartige Vorhaben gibt.

Am 10. August 2017 teilte die Baubehörde mit, dass im Umkreis von 500 m um das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Betriebe bestehen. Mit der Eingabe vom 25. September 2017 hat die Baubehörde die landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben bekannt gegeben.

**V.** Mit Schreiben vom 16. August 2017 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

Der immissionstechnische Amtssachverständige erstattete am 24. August 2017 wie folgt Befund und Gutachten:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

*Mit dem Schreiben (Email) vom 31. Juli 2017 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Josef und Christina Neuhold eine immissionstechnische Begutachtung des geänderten Vorhabens auf Gst Nr. 2751/2 der KG 66166 St. Nikolai ob Draßling in der Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark durchzuführen.*

*Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.*

*Nach Mitteilung der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark vom 10. August 2017 befinden sich im Umkreis von 500 m um das gegenständliche Vorhaben keine landwirtschaftlichen Betriebe. Seitens der Marktgemeinde Schwarzaual wurde ebenfalls bestätigt, dass sich in diesem Kreis keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden.*

*Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- *Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*

### **2 Befund**

#### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

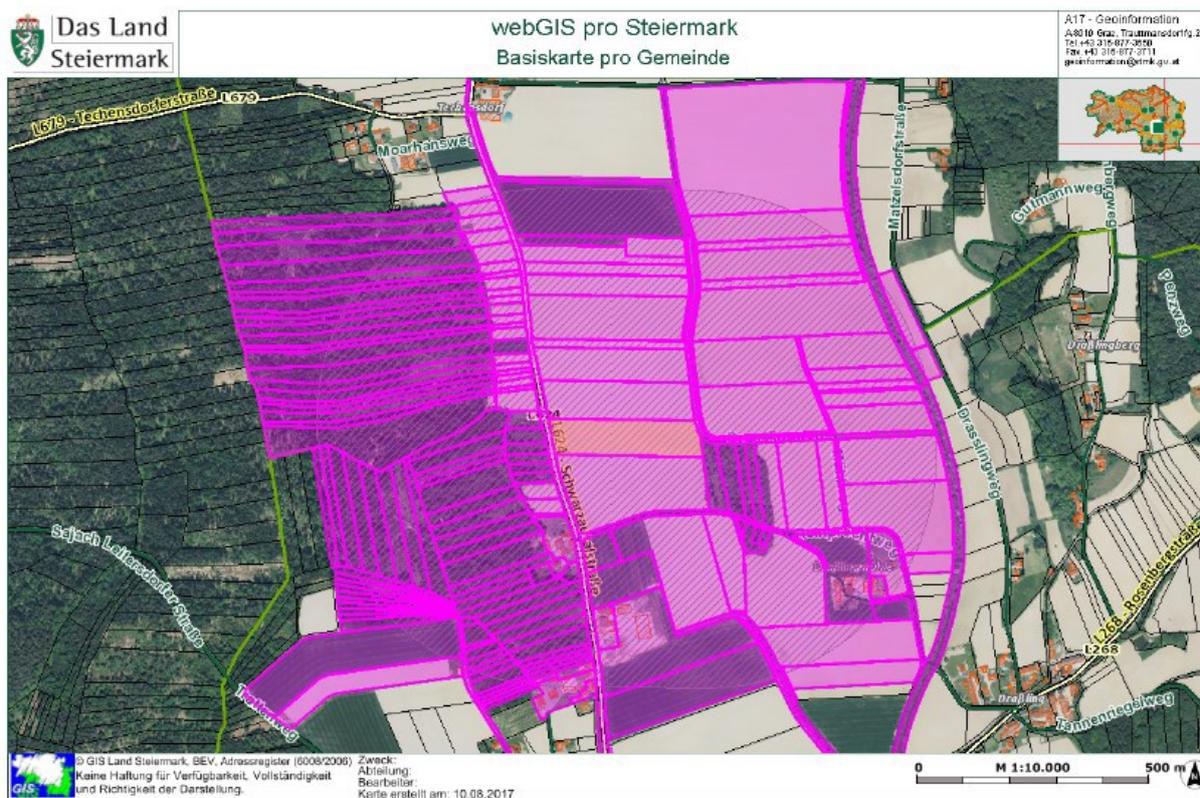
- *UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- *Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*  
*Dr. Robert Schlacher: Bauvorhaben Josef u. Christina Neuhold, Amtshilfe – Geruchs- und PM10-Modellierung (GZ: 20.01-280/2012-14) vom 31. Juli 2014*
- *Übersicht UVP Feststellungsverfahren: Excel-Datei vom 10. August 2017*
- *Lageplan Umkreis 500 m: PDF-Datei vom 10. August 2017*
- *Plansatz II bestehend aus den Beilagen 1-13 wobei nur die relevanten angeführt werden:*
  - *Fa. Lorber & Partner: Einreichplan Neuhold 01/02 vom 16. Juni 2017 (Beilage 1)*
  - *Fa. Lorber & Partner: Einreichplan Neuhold 02/02 vom 16. Juni 2017 (Beilage 2)*
  - *Baubeschreibung gem. BauG vom 16. Juni 2017 (Beilage 3)*
  - *Fa. Schauer: SPOTMIX Multiphasen - Restlosfütterung für den Mastschweinestall (Beilage 4)*
  - *Fa. Schauer: STROHMATIC Montage- und Betriebsanleitung für den Mastschweinestall (Beilage 5)*
  - *Fa. Schauer: PENDEL- UND FALTSCHIEBER mit Seilantrieb Montage- und Betriebsanleitung für den Mastschweinestall (Beilage 6)*
  - *ZAMG: Windklimatologisches Gutachten laut vorl. Richtlinie für die Liegenschaft 2751/2 EZ1039, KG 66166, St. Nikolai ob Draßling vom 16. Jänner 2013 (Beilage 7)*
  - *Fa. Lorber & Partner: Agrartechnische Beschreibung des emissionsarmen Tierwohlstalles vom 16. Juni 2017 (Beilage 13)*

**Tabelle 1: Gebäude und deren Nutzung im Umkreis von 500 m des geplanten Tierwohlstalles Neuhold**

**UVP Feststellungsverfahren Neuhold im Umkreis von 500 m**

<i>Leitersdorf 13a</i>	<i>153-9/3-2004</i>	<i>Neubau Einfamilienwohnhaus</i>
<i>Leitersdorf 14 Neubauer</i>	<i>96N153/1973 153-9/3-2004</i>	<i>Aufstockung Wohnhaus Einbau Hackschnitzelheizung</i>
<i>Leitersdorf 38 Pucher</i>	<i>KT153-9/5-2009  153-9/8-2008 III153-9/7-2008  153-9/3-2007 153-9/4-2005 153-9/7-2001 153-9/1-2000 6-153-89 1-153-86 4-153-79 11-153/78 P162.-153-1974</i>	<i>Neubau Mitarbeiterhaus, Zubau Heizraum und Hackgutlager Errichtung einer Lagerhalle mit Garage Zubau Heizraum und Hackschnitzellager Zubau Produktionshalle Neubau einer Lagerhalle mit Garage Errichtung einer Garage mit Abstellraum Zubau an das bestehende Wohnhaus Werkstättenzubau Werkstättenzubau Zubau Lagerraum und Magazin Wohnhausbau Einfamilienwohnhauszubau</i>
<i>Leitersdorf 41 Senekowitsch</i>	<i>17-1977-153</i>	<i>Wohnhauszubau</i>
<i>Leitersdorf 42 Kaufmann</i>	<i>189K153/71 4-1977-153 7-153/83 4-153-91  31S-153-1971 7-153-89 7-153-1994 153-9/6-2013</i>	<i>Wohnhausaufstockung Sägewerk Zubau Garage und Gerätehalle Silo153-9/7-2000 Neubau einer Halle- Sägewerk Gasthausbau Zubau Kegelbahnen Zubau Küche Umbau Garage, it. Terrasse Anzeigeverfahren</i>
<i>Leitersdorf 15 Mlinaritsch</i>	<i>22-153-92  153-9/5-2011  153-8</i>	<i>Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (kein Stall) Einbau von 2 Wohneinheiten in das bestehende Dachgeschoss Errichtung einer Heizanlage mit Hackgut</i>

**Abbildung 1: Lageplan mit markierten Gebäuden und Grundstücken im Umkreis von 500 m des geplanten Tierwohlstalles Neuhold**



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

## 2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-11 herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 20102, 20113) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein4, Le et al. 20075). Eigene Untersuchungen im Rahmen einer Masterarbeit an einem Mastschweinestall mit praktizierter Mehrphasenfütterung ergaben einen um 20 % geringeren Emissionsfaktor für Geruch gegenüber dem Konventionswert der VDI 3894-1.

Schweinehaltung mit Auslauf bzw. in Außenklimastallungen reduziert allgemein das Emissionsausmaß eines Tierbestandes. In Bezug auf Ammoniak wird die Reduktion des Emissionsfaktors mit bis zu 33 % im Vergleich zu zwangsbelüfteten Stallungen angesetzt (KTBL Deutschland). Beim Geruch ist das Reduktionspotential geringer. Das Bundesland Brandenburg (2015) beziffert die Reduktion auf bis zu

30 %, die HBLFA Raumberg-Gumpenstein schätzt auf Basis eigener Versuche, dass die Reduktion im Bereich von 20-25 % liegt. Aus diesem Grund wird aus konservativer Einschätzung der ABT 15 die Reduktion auf 20 % des Emissionswertes festgelegt.

Im Projekt ist eine mechanische Trennung von Kot und Harn vorgesehen. Zudem wird der Kot permanent durch Schieber in ein geschlossenes Kotlager verfrachtet. Dadurch ergeben sich gegenüber konventionellen Mastschweineeställen mit Vollspaltenböden und darunterliegenden Güllelager Reduktionen von mehr als 50 % für NH<sub>3</sub>, wie wissenschaftliche Untersuchungen in Frankreich belegen. In diesem Gutachten wurde von einem 28 %-igen Reduktionspotential für Geruch ausgegangen.

Da die einzelnen Maßnahmen unabhängig voneinander zu bewerten sind, ergibt sich folgendes Gesamtreduktionspotential im Vergleich zum Standard-Emissionsfaktor für konventionelle Ställe nach VDI 3894-2:

Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,8 (Außenklimastall) x 0,72 (Kot – Harn Trennung, kein Güllekeller) = 0,46

### 2.2.1 Betrieb Neuhold Stallneubau (Gst. Nr. 2751/2)

Abbildung 2: Lage Stallneubau Neuhold



**Tabelle 2: Geruchsfrachten für den geplanten Stallneubau Neuhold ohne Berücksichtigung von Reduktionsmaßnahmen**

Stallbezeichnung: Endmast

Tierart/ Quelle: Mastschweine bis 110 kg, strohlos

Anzahl bzw. m<sup>2</sup>: 850

mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup>: 0.13

Geruchsemissionsfaktor GE/(s.GV): 50

Geruchsfracht [Mio GE/h]: 19.9

**2.3 Abluftführung**

Die Abluft wird diffus über die teilweise offenen Fronten des Stalls ins Freie abgeführt. Kaminentlüftungen sind nicht vorgesehen, ein Teilstrom der Abluft wird über den Dachfirst geführt.

**2.4 Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Stallneubau Neuhold**

**Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Stallneubau Neuhold (inkl. Minderungsmaßnahmen)**

Stallbezeichnung: Endmast

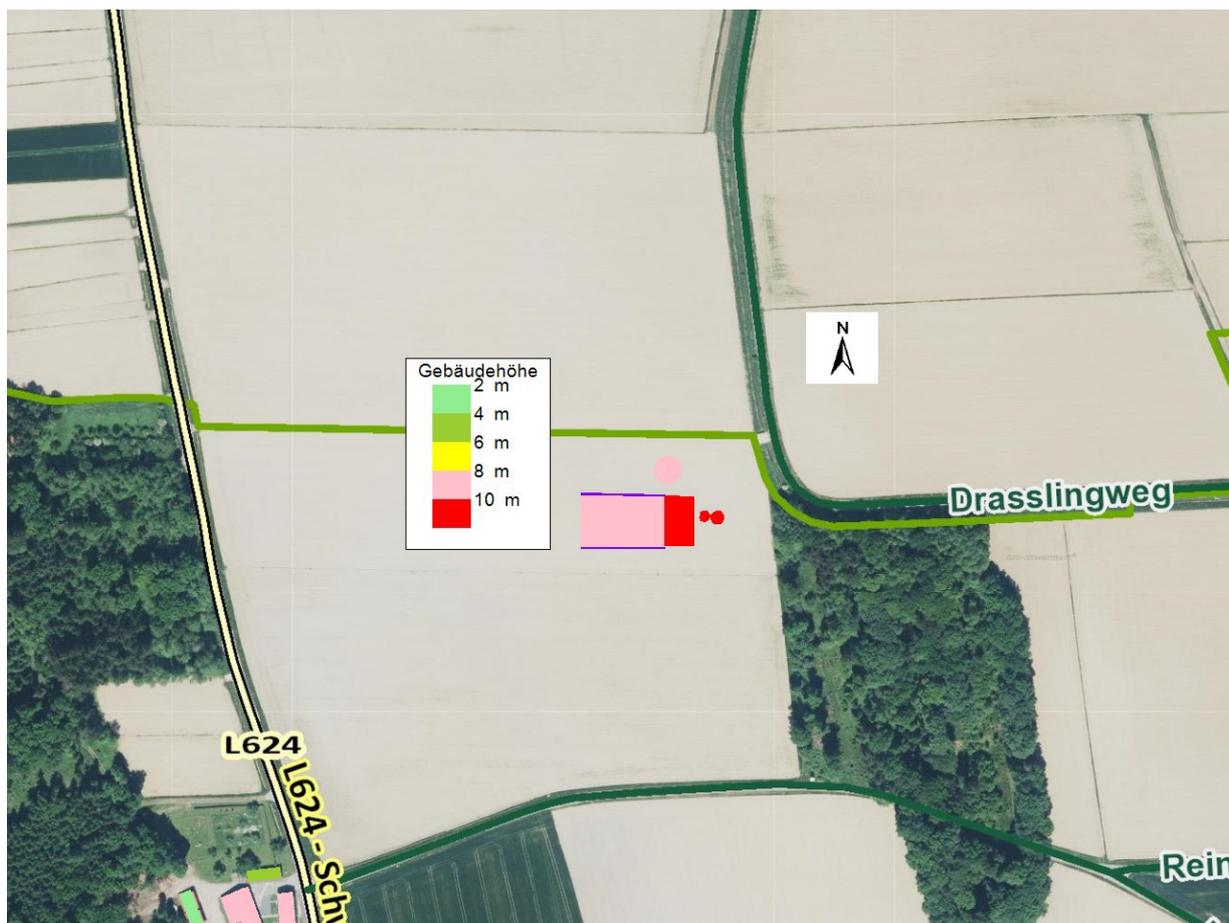
Anzahl Kamine: -

Höhe Abluft-kamin ü. Grund [m]: Freie Entlüftung

Abluft-geschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/s]: -

Geruch [MGE/h]: 9,1

**Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen), Betrieb Neuhold: Stallneubau**



### 3 Gutachten

Die Landwirte Josef und Christina Neuhold beabsichtigen die Errichtung eines emissionsarmen Tierwohlstalles für 850 Mastschweine samt Krankenschacht, Zuluftschaft, Harnvorgrube, Futterhaus, Stroh-/Festmistlager, Harnlager und zwei Ganzkornsilos auf dem Gst. Nr. 2751/2 der KG 66166 St. Nikolai ob Draßling. Das eingereichte Stallprojekt weist mehrere Maßnahmen zur Reduktion von Ammoniak und Geruch auf (Multiphasenfütterung, Außenklimabereich, Trennung der Exkrememente – kein Güllekeller), wodurch sich die Gesamtemissionen erheblich gegenüber einem konventionellen Mastschweinestall reduzieren. Die abgeschätzte Geruchsfracht für den gesamten Stall ergibt 9,1 MGE/h.

Im Vorfeld dieser Einreichung war ein konventioneller Mastschweinestall mit 1936 Mastschweinen und 1200 Ferkel geplant. Entsprechend den Emissionsberechnungen der A1 5, Referat Luftreinhaltung, vom 31. Juli 2014 (GZ: 20.01-280/2012-14) hätten sich für diesen, mit Multiphasenfütterung ausgestatteten Stall, etwa 49,6 MGE/h ergeben. Der nunmehr eingereichte Stall weist also etwa 18 % des vorher geplanten Projektes auf.

Die Ausbreitungsberechnungen seitens der A 15 vom 31. Juli 2014 für das vorhergehende Projekt ergaben für die südwestlich des damals geplanten Stalls gelegenen Widmungen L(WA) bzw. Dorfgebiet Geruchsimmissionen, welche unterhalb der Bagatellgrenzen ( $1 \text{ GE/m}^3 - 1,5 \% \text{ JGS}$  und  $3 \text{ GE/m}^3 - 0,3 \% \text{ JGS}$ ) lagen.

Obwohl die Entlüftung im nunmehr eingereichten Projekt deutlich schlechter gegenüber dem vorhergehenden Projekt (ca. 25 m hohe Kamine) einzustufen ist, kann aufgrund der um mehr als 80 %-igen Reduktion der Geruchsfrachten davon ausgegangen werden, dass die Geruchsimmissionen im Vergleich zum vorhergehenden Projekt bei den südwestlich und südöstlich gelegenen Widmungen L(WA) bzw. Dorfgebiet nicht über den Bagatellgrenzen ( $1 \text{ GE/m}^3 - 1,5 \% \text{ JGS}$  und  $3 \text{ GE/m}^3 - 0,3 \% \text{ JGS}$ ) liegen werden. Auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse und im Bewusstsein über die erforderliche

*Informationstiefe im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens erging an die Behörde die Bitte zur Erfassung etwaiger, gleichartiger Betriebe in einem Umkreis von 500 m. Das abgegrenzte Untersuchungsgebiet tangiert somit die Ortschaften Techensdorf, Draßling und Leitersdorf. Dieser Radius kann sowohl auf Basis des immissionstechnischen Gutachtens der A 15, Referat Luftreinhaltung, vom 31. Juli 2014 (GZ: 20.01-280/2012-14) als auch auf Basis der ‚Checkliste‘/erforderliche Unterlagen für Gutachten im Zuge der Amtshilfe (A 15, Referat Luftreinhaltung: Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Nutztierhaltung - Erforderliche Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe für Gemeinden vom 1. August 2016) als konservativ betrachtet werden. Die damaligen Geruchsmissionen lagen in den südwestlich und südöstlich gelegenen Widmungen L(WA) bzw. Dorfgebiet nicht über den Bagatellgrenzen ( $1 \text{ GE/m}^3$  - 1,5 % JGS und  $3 \text{ GE/m}^3$  - 0,3 % JGS) und befanden sich in einer Entfernung von 200-400 m. Im Zuge von Bauverfahren ohne UVP-Pflicht hat sich ein Radius von 300 m zur Abgrenzung als Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Tierhaltungsbetrieben als gängige Praxis etabliert. Im Lichte der Ergebnisse des damaligen Gutachtens und in Verbindung mit einem üblichen Untersuchungsradius von 300 m erscheint die Betrachtung eines 500 m Radius als ausreichend und fachlich plausibel.*

*Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 31. Juli 2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:*

- *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die vorhandenen Unterlagen sind vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend.*

- *Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*

*Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) im Bereich der umliegenden Schutzgüter (Wohn- und Dorfgebiete in Bezug auf Geruch und Feinstaub bzw. stickstoffempfindliche Ökosysteme in Bezug auf Ammoniak) so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Das eingereichte Vorhaben Neuhold mit dem Tierwohlstall führt zu sehr geringen Emissionen, die in weiterer Folge zu entsprechend niedrigen Immissionen im Umfeld führen.*

*Die zu erwartenden Restimmissionen werden sich aufgrund der Tatsache, dass sich im Umkreis von 500 m des geplanten Vorhabens keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden, mit derartigen Anlagen nicht überschneiden. Aus diesem Grund ist aus immissionstechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben gegeben.“*

**VI.** Mit Schreiben vom 25. September 2017 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 13. Dezember 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

- „Bezugnehmend auf das do. Schreiben wird aus der Sicht des schalltechnischen ASV festgestellt, dass:*
- *weitere Unterlagen aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich sind. Die vorliegenden Unterlagen sind ausreichend und nachvollziehbar.*
  - *Aus gutachterlicher Sicht ist der Untersuchungsraum jedenfalls so festzulegen, dass in der Nachtsituation (22.00 bis 6.00 Uhr) Dauergeräusche den Basispegel nicht weiter anheben. Legt man für ein ländliches Wohngebiet den Basispegel mit rd. 25 dB fest und setzt für die zu erwartenden Dauergeräusche einen Schallleistungspegel von maximal 80 dB fest (Lüftungsgeräusche), so ergibt sich ein Beurteilungsraum mit einem Radius von 500 m.*

- *Im abgeleiteten Untersuchungsraum von 500 m befinden sich keine weiteren relevanten landwirtschaftlichen Betriebe; sohin kann aus gutachterlicher Sicht eine kumulative Wirkung ausgeschlossen werden und ein räumlicher Zusammenhang ist nicht gegeben.*

**VII.** Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Die Umweltanwältin hat am 20. Dezember 2017 wie folgt Stellung genommen:

*„Die Ehegatten Josef und Christina Neuhold beabsichtigen, auf Gst. Nr. 2751/2 KG St. Nikolai ob Draßling einen ‚Tierwohlstall‘ für 850 Mastschweine zu errichten. Das Projekt wurde mir von Herrn Ing. Zehenter, BAL Raumberg-Gumpenstein, bereits vor einiger Zeit vorgestellt und sieht im Wesentlichen vor, dass den Tieren zum einen mehr Platz zur Verfügung steht und zum anderen getrennte Bereiche zum Fressen, Schlafen und Koten vorgesehen sind. Das Konzept des Tierwohlstalles sieht zwar eine wesentlich diffusere Lüftung vor als konventionelle Betriebe, da jedoch eine Reihe von Maßnahmen zur Reduktion von Ammoniak und Geruch gesetzt werden, emittiert ein solcher Stall etwa 80% weniger Geruch. Das Vorhaben wird von mir aus tierethischer Sicht grundsätzlich begrüßt!*

*Hinsichtlich der allfälligen UVP-Pflicht sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens plausibel, weshalb eine Kumulation mit anderen tierhaltenden Betrieben ausgeschlossen werden kann. Da das Vorhaben Neuhold für sich alleine die relevanten Schwellenwerte bei Weitem nicht erreicht, ist für das Projekt aus meiner Sicht keine UVP erforderlich.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Josef und Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, führen auf Gst. Nr. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling, einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der legalisierte Tierbestand beträgt 1140 Mastschweineplätze.

**II.** Die Projektwerber beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes mit 850 Mastschweineplätzen auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling. Dieser Betrieb liegt in einer Entfernung von ca. 750 m von der bestehenden Hofstelle.

Nach der vorliegenden Projektbeschreibung handelt es sich um einen emissionsarmen Tierwohlstall, der nach einem neuen Konzept in Kooperation mit Forschern und Technikern von Land und Bund entwickelt wurde. Der Stall teilt sich in einen Fress-, Liege- und Kotbereich. Statt den gesetzlich vorgeschriebenen 0,7 m<sup>2</sup> pro Tier sind pro Tier 1,11 m<sup>2</sup> vorgesehen. Festmist und Harn werden separat gelagert und entsorgt, wodurch nahezu kein Ammoniak anfällt.

**III.** Das vorhabensgegenständliche Grundstück liegt nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 25. Juli 2017 in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling (nunmehr Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

**IV.** Nach Mitteilung der Baubehörde vom 10. August 2017 gibt es im Umkreis von ca. 500 m um das gegenständliche Bauvorhaben keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung im Sinne des Anhanges 1 Z 43 UVP-G 2000.

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Eingangs ist zu prüfen, ob das gegenständliche Projekt ein vom Projekt aus dem Jahr 2013 (vgl. Punkt A) I.) verschiedenes Vorhaben ist. Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 05.10.2017, W118 2169201-1) ist *„bei der Beurteilung der ‚Identität der Sache‘ festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder i.V.m. anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr eine andere Beurteilung der Sachlage nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anderslautenden Bescheides zumindest möglich ist [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68, Rz. 24 ff. (Stand 01.04.2009, rdb.at)].“*

Das verfahrensgegenständliche Projekt und das Projekt aus dem Jahr 2013 unterscheiden sich in folgenden Punkten:

- geänderter Tierbestand (2014: 1936 Mastschweine und 1200 Ferkel; 2017: 850 Mastschweine)
- geänderte Haltungsform (2014: konventioneller Schweinezuchtstall; 2017: Tierwohlstall)
- geändertes Emissionsverhalten (2014: Multiphasenfütterung, Flüssigmist, Güllelager; 2017: Multiphasenfütterung, Außenklimastall sowie mechanische Trennung von Kot und Harn)
- geändertes Lüftungskonzept (2014: Zwangsbe- und -entlüftung über eine zentrale Lüftungsanlage mittels Kaminen; 2017; diffuse/freie Entlüftung über teilweise offene Fronten).

Da sich die beiden Projekte in mehreren Punkten unterscheiden und eine Änderung hinsichtlich möglicher kumulierender Vorhaben eingetreten sein kann (Neufestlegung des Untersuchungsbereiches; Errichtung neuer Betriebe in den letzten 4 Jahren), kann eine andere Beurteilung der Sachlage nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass einer Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Projekt nicht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache entgegensteht.

Das gegenständliche Vorhaben ist mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zum bestehenden Vorhaben der Projektwerber, das sich in einer Entfernung von ca. 750 m befindet, als Neuvorhaben zu beurteilen (vgl. das immissions- und schalltechnische Gutachten unter Punkt A) V. und VI.).

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (850 Mastschweineplätze) nicht überschritten und der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 somit nicht verwirklicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E (vgl. Punkt B) III.) ebenfalls nicht verwirklicht.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der

Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben (850 Mastschweineplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes (2.500 Mastschweineplätze) auf.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob es gleichartige Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert überschreiten. Bejahendenfalls ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5. Oktober 2017, W118 2169201-1) *„handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche, bei Intensivtierhaltungen typischer Weise Geruchsbelästigungen (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.*

Zur Klärung der Frage, ob das gegenständliche Vorhaben mit gleichartigen, im räumlichen Umfeld befindlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Immissions- und Schalltechnik eingeholt.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 zur Ausführung, sodass im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BVwG (keine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen; Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche) Auswirkungen auf Schutzgut Wasser nicht untersucht werden.

Der Amtssachverständige für Immissionstechnik führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) V.) aus, dass *„der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt wird. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) im Bereich der umliegenden Schutzgüter (Wohn- und Dorfgebiete in Bezug auf Geruch und Feinstaub bzw.*

*stickstoffempfindliche Ökosysteme in Bezug auf Ammoniak), ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Das eingereichte Vorhaben Neuhold mit dem Tierwohlstall führt zu sehr geringen Emissionen, die in weiterer Folge zu entsprechend niedrigen Immissionen im Umfeld führen. Der Amtssachverständige kommt zum Schluss, dass „sich die zu erwartenden Restimmissionen aufgrund der Tatsache, dass sich im Umkreis von 500 m des geplanten Vorhabens keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden, mit derartigen Anlagen nicht überschneiden, weshalb aus immissionstechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben gegeben ist“.*

Der schalltechnische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, „*dass der Untersuchungsraum jedenfalls so festzulegen ist, dass in der Nachtsituation (22.00 bis 06.00 Uhr) Dauengeräusche den Basispegel nicht weiter anheben. Legt man für ein ländliches Wohngebiet den Basispegel mit rd. 25 dB fest und setzt für die zu erwartenden Dauengeräusche einen Schalleistungspegel von maximal 80 dB fest (Lüftungsgeräusche), so ergibt sich ein Beurteilungsraum mit einem Radius von 500 m*“. Der Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, „*dass ein räumlicher Zusammenhang nicht gegeben ist, da sich im abgeleiteten Untersuchungsraum von 500 m keine weiteren relevanten landwirtschaftlichen Betriebe befinden.*“

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen für Immissions- und Schalltechnik geht hervor, dass das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - mit keinen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht und das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VII.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht per Rsb an:**

1. Josef Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, als Projektwerber  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, als Projektwerberin
3. Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark, Am Kirchplatz 13, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

5. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
6. Bürgermeister der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark, Am Kirchplatz 13, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

11. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
12. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz
13. LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, office@lorberpartner.at

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz